

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

INKRAFTTRETEN BESTIMMTER TEXTE

Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar waren am 30. Mai 1964 erfüllt, so daß dieses Abkommen gemäß Artikel 56 am 1. Juni 1964 in Kraft getreten ist.

Am selben Tage sind ferner folgende Texte in Kraft getreten :

— das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

— der Beschluß des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— der Beschluß des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 zur Anwendung verschiedener Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht und den Zahlungsverkehr auf die französischen überseeischen Departements,

— die Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 zur Änderung und Aussetzung bestimmter Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs,

— der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Februar 1964 über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse,

— das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Protokoll über die Einfuhr von ungebrauchtem Kaffee in die Beneluxländer,

— das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,

— das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft und

— die vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Juni 1964 erlassene Finanzregelung für den Europäischen Entwicklungsfonds.

BESCHLUSS DES RATES**vom 5. November 1963****über den Abschluß des Assoziierungsabkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser
Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar**

(64/345/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar,

gestützt auf die Anhörung des Europäischen Parlaments am 16. September 1963 ⁽¹⁾ —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, der Anhang zu diesem Abkommen, die diesem Abkommen beigefügten sieben Protokolle sowie die der Schlußakte beigefügten Anhänge, die am zwanzigsten Juli neunzehnhundertdreißig in Jaunde unterzeichnet wurden, werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert diesen Beschluß gemäß Artikel 56 des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 1963.

*Der Präsident***J. M. A. H. LUNS**

⁽¹⁾ AB Nr. 139 vom 28.9.1963, S. 2384/63.